7 O 185/26

Verkündet am
[] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)

als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Landgericht Itzehoe

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin , Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Quality First GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Werner-von-Siemens-Straße 8, 25337 Elmshorn

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Wettbewerbsrecht (Lebensmittel)

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzwei-

se Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen,
im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für das Produkt „Protein Satisbites More Milk Chocolate Pistacchio“ zu werben bzw. werben zu lassen, ohne den nach der VO (EU) Nr. 432/2012 verpflichtenden Warnhinweis bei der Verwendung der Angabe „Glucomannan“ anzugeben, dass bei Verbraucher mit Schluckbeschwerden oder bei unzureichender Flüssigkeitszufuhr Erstickungsgefahr besteht,

wenn dies geschieht, wie in der in den Anlagen K 1, 2 und 3 dargestellten Art und Weise.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 350,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.02.2026 zu zahlen.

3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3.

5. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu Ziff. 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 € vorläufig vollstreckbar.
Im übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleitung in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

6. Der Streitwert wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundes und weiterer 30 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gehören die Wahrnehmung der Verbraucherinteressen Förderung des Verbraucherschutzes. Der Kläger ist in die bei dem Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen i.S.d. § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist ein Unternehmen mit Sitz in 25337 Elmshorn, das im Bereich der Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Lebensmitteln tätig ist und hierzu korrespondierende Beratungsleistungen erbringt. Die Beklagte vertreibt unter der Marke „More“ ein umfangreiches Sortiment qualitativ hochwertiger Produkte, die zu einer bewussten, kalorienarmen und nährstoffreichen Ernährung beitragen sollen.

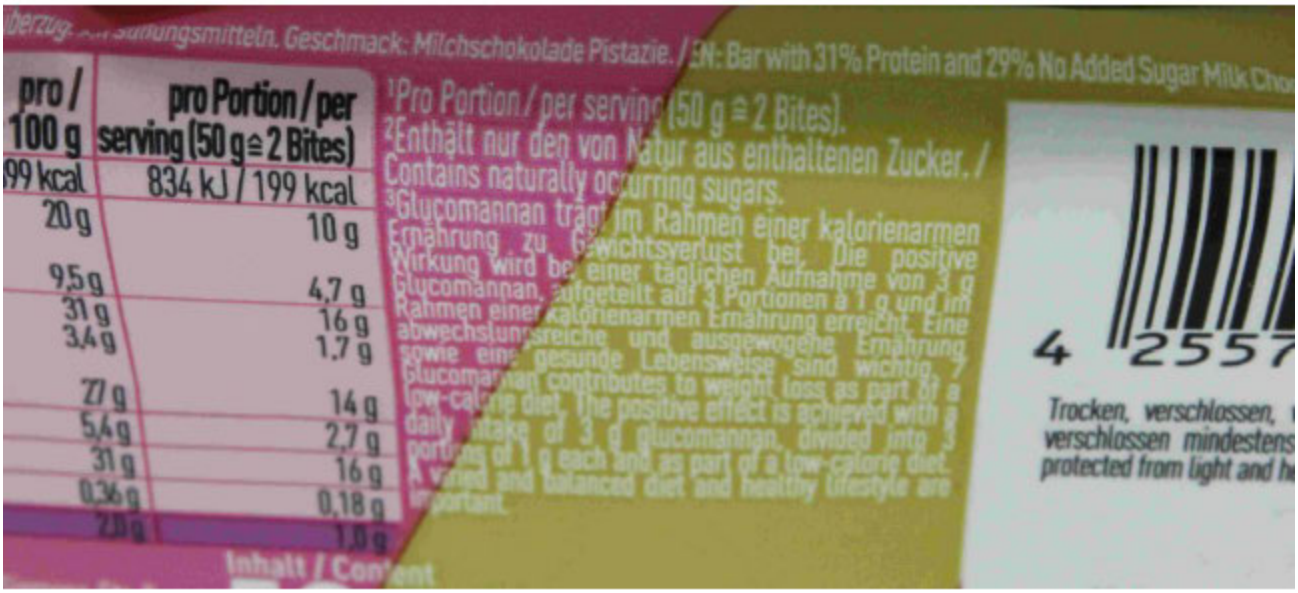
Eine Verbraucherin erwarb am 09.10.2025 in einer Filiale der Drogeriekette dm in 60313 Frankfurt am Main das von der Beklagten zum Preis von 2,75 € angebotene Produkt „Protein Satisbites More Milk Chocolate Pistacchio“.

Bei dem von der Beklagten vertriebenen Produkt handelt es sich um einen Proteinriegel. Die Schauseite der Produktverpackung gestaltet sich wie folgt (Anlage K1):



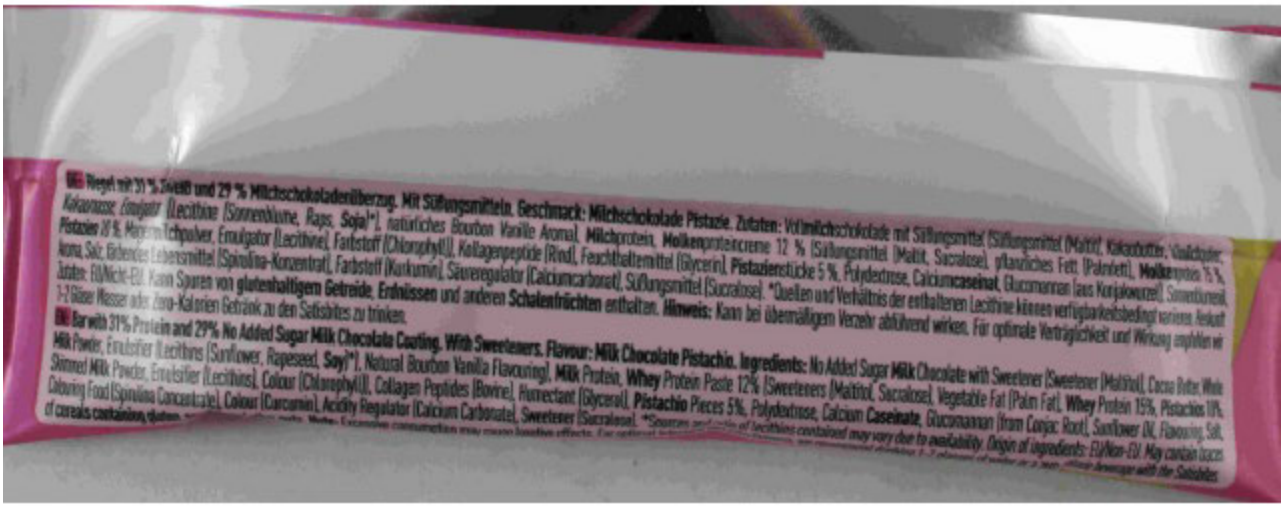
Im linken unteren Bildrand der Schauseite sind drei runde Piktogramme abgedruckt.

Die Rückseite des Produktes zeigt sich wie folgt:



Die auf der Schauseite hochgestellte Fußnotenziffer bei dem Symbol „0 added sugar²“ wird auf der Rückseite des Produkts wie folgt aufgelöst: „²Enthält nur den von Natur aus enthaltenen Zucker (…)“. Direkt darunter folgt die Auflösung der Fußnotenziffer der Angabe „weight loss support³“, wo es heißt: „³Glucomannan trägt im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung zu Gewichtsverlust (…)“. Die positive Wirkung wird bei einer täglichen Aufnahme von 3 g Glucomannan aufgeteilt auf 3 Portionen à 1 g und im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung erreicht. Eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung sowie eine gesunde Lebensweise sind wichtig (…)“. Weitere Angaben zu Glucomannan werden nicht getätigt.

Die Rückseite des Produkts weist einen Falz auf. Beim Hochklappen dieses Falzes wird die Zutatenliste sichtbar. So beinhaltet das Produkt unter anderem Vollmilchpulver, Pistazien und Molkenprotein, wonach das Produkt von Natur aus Milchzucker (Laktose) sowie pflanzlichen enthält. Neben der Angabe der Zutat Glucomannan (Konjakwurzel) ist unter anderem folgend Hinweis abgedruckt: „Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken. Für optimale Verträglichkeit und Wirkung empfehlen wir 1-2 Gläser Wasser oder Zero-Kalorien Getränk zu den Satisbites zu trinken.“:



Mit Schreiben vom 10.12.2025 (Anlage K4) mahnte der Kläger die Beklagte ab, da die streitgegenständlichen Angaben gegen die Vorgaben Health-Claim-Verordung (HCVO) und der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verstoßen würden. Die Beklagte wurde unter Fristsetzung zum 19.01.2026 aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben und innerhalb von zwei Wochen ab Unterzeichnung der Unterlassungserklärung Aufwendungsersatz in Höhe von € 350,00 an den Kläger zu zahlen.

Mit Schreiben vom 19.01.2026 (Anlage K5) legitimierte sich die Kanzlei Kleiner Rechtsanwälte für die Beklagte und teilte mit, dass eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht abgegeben werde. Die Beklagte wies die geltend gemachten Ansprüche vollumfänglich zurück. Sie vertritt insbesondere die Auffassung, die Hinweise „0 added sugar²“ sowie „weight loss support³“ seien nicht irreführend. Die Fußnotenverweise seien ausreichend erkennbar und die hierzugehörigen Erläuterungen auf der Produktrückseite den Angaben auf der Schauseite eindeutig zugeordnet. Zudem entsprächen die Angaben zu Glucomannan sowie die hierzu erteilten Hinweise den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorgaben.

Der Kläger meint,

ihm stehe gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Werbeäußerungen gemäß §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, 3a UWG i.V.m. Art. 10 Abs. 1, 2 lit. d HCVO zu. Art. 10 Abs. 1 HCVO stelle Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG dar, deren Missachtung geeignet sei, den Wettbewerb zum Nachteil von Mitbewerbern und Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen.

Die Gestaltung der Angabe „0 added sugar²“ auf der gegenständlichen Schauseite entspreche nicht den Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 HCVO. Gemäß Art. 8 Abs. 1 HCVO dürften nährwertbezogene Angaben nur gemacht werden, wenn sie im Anhang aufgeführt sind und den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen würden.
Zwar enthalte die gegenständliche Produktrückseite die Angabe „²Enthält nur den von Natur aus enthaltenen Zucker (…)“, die Zuordnung zu der Angabe „0 added sugar²“ auf der Schauseite sei für Verbraucher jedoch nicht erkennbar. Die Fußnotenziffer sei sehr klein dargestellt und visuell kaum wahrnehmbar. Dadurch entstehe der Eindruck, das Produkt sei vollständig zuckerfrei, obwohl es von Natur aus Zucker enthalte. Die Gestaltung der Angabe auf der Schauseite mit der kaum lesbaren Fußnote erfülle nicht die Anforderungen der Art. 8 Abs. 1 HCVO und führt zu einer Irreführung der Verbraucher. Zumindestens hätte dazu oder daneben ein Hinweis wie „Erläuterung auf der Rückseite“ erfolgen müssen.

Bei der Angabe „weight loss support³“ handele es sich um eine gesundheitsbezogene Angabe i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO. Der Begriff gesundheitsbezogene Angabe erfasse daher jeden Zusammenhang, der die Verbesserung eines Gesundheitszustandes dank des Verzehrs eines Lebensmittels impliziere. Bei der angegriffenen gesundheitsbezogenen Angabe handele es sich auch um eine spezifische (Art. 10 Abs. 1 HCVO) und nicht um eine unspezifische (Art. 10 Abs. 3 HCVO). Für die Abgrenzung zwischen spezifischen gesundheitsbezogenen Angabe gemäß Art. 10 Abs. 1 HCVO und allgemeinen, nicht-spezifischen gesundheitsbezogenen Angabe gemäß Art. 10 Abs. 3 HCVO komme es darauf an, ob mit der Angabe ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und einer Funktion des menschlichen Organismus andererseits hergestellt werde, dessen wissenschaftliche Absicherung in einem Zulassungsverfahren nach Art. 13 Abs. 3 HCVO oder Art. 15 bis 17 HCV überprüft werden könne. Ein solcher Wirkungszusammenhang sei hier gegeben.

Mit der streitgegenständlichen Angabe sowie der Abbildung des mit Pfeilen dargestellten eingerückten Bauches werde jeweils ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen dem beworbenen Produkt und den darin enthaltenen Produktbestandteilen einerseits und der Unterstützung von Gewichtsverlustes andererseits hergestellt. Die angesprochenen Verbraucher verstünden die Angabe so, dass die Einnahme des gegenständlichen Produkts automatisch zur Förderung von Gewichtsverlust führe.

Spezifische gesundheitsbezogene Angaben seien nach Art. 10 Abs. 1 HCVO verboten, sofern sie den allgemeinen Anforderungen gemäß Art. 3 bis 7 HCVO und den speziellen Anforderung gemäß Art. 10 bis 19 HCVO genügen würden und gemäß der Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß Art. 13, 14 HCVO aufgenommen worden seien. Die streitgegenständliche Angabe sei in der Liste der zugelassenen Angaben (Verordnung (EU) 432/2012) nicht enthalten, sodass der Erlaubnisvorbehalt nicht greife und die beanstandete Angabe unzulässig sei. Aufgrund der sehr kleinen Fußnotenziffer auf der Schauseite sei ein Zusammenhang zu der auf der Rückseite befindlichen Auflösung der Ziffer zur Angabe von Glucomannan für die Verbraucher nicht erkennbar. Die visuelle Dimension des Erfordernisses des „Beifügens“ im Sinne von Art. 10 Abs. 3 HCVO beziehe sich auf die sofortige Wahrnehmung eines unmittelbaren visuellen Zusammenhanges zwischen dem Verweis auf die allgemeinen, nicht spezifischen Vorteile für die Gesundheit und speziellen gesundheitsbezogenen Angabe durch einen normal informierten und angemessen aufmerksamen Durchschnittsverbraucher. Dies erfordere grundsätzlich eine räumliche Nähe unmittelbare Nachbarschaft zwischen dem Verweis und der Angabe. Da die Fußnotenziffer auf der Schauseite kaum lesbar sei, werde der erforderliche unmittelbare visuelle Zusammenhang nicht hergestellt.

Selbst wenn man der Beklagten in der Einordnung als unspezifische Angabe nach Art. 10 Abs. 3 HCVO folgen wollte, wäre das Ergebnis kein anderes. Art. 10 Abs. 3 HCVO erlaube unspezifische Verweise nur, wenn ihnen eine zugelassene spezifische Angabe beigefügt sei. Es ist zwar anerkannt, dass Angaben auf der Rückseite einer Umverpackung grundsätzlich ausreichend sein könnten, wenn sie deutlich lesbar und inhaltlich eindeutig zuzuordnen seien. Das entbinde aber nicht von der Anforderung, dass der Verbraucher den Verweis auf der Schauseite überhaupt wahrnehme. An dieser Voraussetzung fehle es aus den zu Antrag 1.a. bereits dargelegten Gründen in gleicher Weise.

Die Beklagte verstoße gegen die zwingenden Verwendungsbedingungen der HCVO, indem sie die für Glucomannan vorgeschriebenen Sicherheits- und Warnhinweise nicht umsetzte. Die auf der Rückseite des Produkts enthaltene Angabe „³Glucomannan trägt im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung zu Gewichtsverlust bei (…)“. sei eine gesundheitsbezogene Angabe, die in der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 gelistet sei. Ferner sei in der Verordnung bestimmt, dass die Verwendung der gegenständlichen Angabe nur erlaubt sei, wenn die Bestimmung „Warnung, dass bei Verbrauchern mit Schluckbeschwerden oder bei unzureichender Flüssigkeitszufuhr Erstickungsgefahr besteht - Empfehlung der Einnahme mit reichlich Wasser, damit Glucomannan in den Magen gelangt“ beigefügt werde.

Der Anhang der VO (EU) Nr. 432/ 2012 unterscheide nicht danach, ob Glucomannan als Kapsel, Pulver, Tablette oder als Zutat eines Riegels verzehrt werde oder bereits vorgequollen in einem Produkt verarbeitet werde.

Bei einem nachweislich begangenen Wettbewerbsverstoß streitet nach ständiger höchstrichlicher Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr. Mangels Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung bestehe diese Gefahr weiterhin.

Neben dem Unterlassungsanspruch stehe dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen gemäß § 13 Abs. 3 UWG in Höhe von € 350,00 (brutto) zu. Dieser Betrag sei nach Ablauf der gesetzten Frist zu verzinsen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlun festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen,

a) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für das Produkt „Protein Satisbites More Milk Chocolate Pistacchio“ mit dem Icon



zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies geschieht, wie in der in den Anlagen K 1, 2 und 3 dargestellten Art und Weise;

b) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für das Produkt „Protein Satisbites More Milk Chocolate Pistacchio“ mit dem Icon



zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies geschieht, wie in der in den Anlagen K 1, 2 und 3 dargestellten Art und Weise;

c) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für das Produkt „Protein Satisbites More Milk Chocolate Pistacchio“ zu werben bzw. werben zu lassen,

ohne den nach der VO (EU) Nr. 432/2012 verpflichtenden Warnhinweis bei der Verwendung der Angabe „Glucomannan“ anzugeben, dass bei Verbraucher mit Schluckbeschwer-

den oder bei unzureichender Flüssigkeitszufuhr Erstickungsgefahr besteht,

wenn dies geschieht, wie in der in den Anlagen K 1, 2 und 3 dargestellten Art und Weise;

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 350,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.02.2026 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

entgegen der Darstellung des Klägers seien die auf der Vorderseite der Verpackung an den Icons angebrachten Fußnoten eindeutig erkennbar und ohne weiteres lesbar. Die Verwendung von Fußnoten stelle ein gängiges Mittel dar, um Aussagen näher zu konkretisieren oder zu erläutern, und sei dem Verbraucher als solches geläufig und verständlich.

Die Beklagte meint,

die Klage sei in der Fassung des Unterlassungsantrags zu 1 bereits unzulässig. Dieser beziehe sich auf Anlagen K 2 und K 3, die die im Unterlassungsantrag zu 1. genannten Icons gar nicht enthalten würden.

Die Klage sei auch unbegründet.

Sie habe weder gegen Art. 8 noch gegen Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (Health-Claims-Verordnung, „HCVO“) verstoßen, so das dem Kläger daher auch keine Unterlassungsansprüche gemäß den §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, 3a UWG i. V. m. Art. 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 2 lit. d HCVO gegen die Beklag-

te zustehen würden.

Die Beklagte habe mit der Angabe „0 added sugar²“ nicht gegen Art. 8 Abs. 1 HCVO verstoßen. Danach dürften nährwertbezogene Angaben nur gemacht werden, wenn sie im Anhang der HCVO aufgeführt seien. Ihre Angaben wären wahrheitsgemäß, dass dem Produkt Zucker zugesetzt werde, würde auch der Kläger nicht behaupten. Der Hinweis „Enthält von Natur aus Zucker“ sei auf der Verpackung des Produktes abgedruckt. Damit seien die die Voraussetzungen der im Anhang zur HCVO angeführten SollVorschrift erfüllt.

Auch die Gestaltung der hochgestellten Ziffer sei nicht zu beanstanden. Für verpflichtende Angaben im Sinne von Art. 9 Abs. 1 LMIV lege der Gesetzgeber in Art. 13 Abs. 3 LMIV fest, dass es bei Verpackungen, deren größte Oberfläche, wie vorliegend, weniger als 80 cm² betrage, ausreichend sei, wenn die x-Höhe der Schriftgröße mindestens 0,9 mm betrage. Dies müsse folglich erst recht gelten, wenn es sich – wie hier – um nicht verpflichtende Angaben handele.

Auch das verwendete Icon „weight loss support³“ verstoße nicht gegen Art. 10 HCVO. Es handele sich nicht um eine gesundheitsbezogene Angabe, denn ein Gewichtsverlust habe nicht zwingend eine positive oder negative Auswirkung auf die Gesundheit eines Menschen. Aussagen des allgemeinen Wohlbefindens seien nicht von der Definition des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO umfasst. Vielmehr handele es sich um eine allgemeine, nichtspezifische Angabe im Sinne von Art. 10 Abs. 3 HCVO. Diese sei zulässig, da ihr die nach der Verordnung (EU) 432/2012 zugelassene Aussage “³Glucomannan trägt im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung zu Gewichtsverlust bei.“ beigefügt sei. Solche Angaben würden keinen unmittelbaren Wirkungszusammenhang zwischen einem Lebensmittel und einer Funktion des menschlichen Organismus herstellen, dessen wissenschaftliche Absicherung in einem Zulassungsverfahren überprüft werden könne. Die kritisierte Aussage bleibe vielmehr auf einer abstrakten, pauschalen Ebene und vermittele dem Verbraucher lediglich den unspezifischen Eindruck einer förderlichen Wirkung im Zusammenhang mit einem Abnehmvorhaben. Der klägerseits fälschlichen Auslegung, dass die Einnahme des Produkts automatisch zur Förderung von Gewichtsverlust führe, stehe schon der Begriff „support“, gleichbedeutend mit „Unterstützung“, entgegen.

Eine Warnung vor nicht bestehenden Gefahren des verwendeten Glucomannans, hier: der vermeintlichen Erstickungsgefahr, sei weder erforderlich noch geboten, sondern könnte im Gegenteil zu Fehlvorstellungen beim Verbraucher führen. Das in ihrem Produkt zu 2% verarbeitete Glucomannan sei bereits vorgequollen und berge- anders als in der Darreichungsform Kapseln - keine Gefahr der Erstickung etc.. Die Angaben auf der Produktverpackung genügten daher den Vorgaben der Verordnung (EU) 432/2012, so dass auch insoweit kein Unterlassungsanspruch bestehe. Die der Verordnung 432/2012 offenbar zugrunde liegende pauschalierende Risikomanagemententscheidung sei daher aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen auf den Einzelfall anzupassen. Die Vorschrift des § 3a UWG setze zudem nicht nur eine Handlung gegen eine gesetzliche Vorschrift voraus, die hier wie ausgeführt bereits nicht bestehe, sondern auch eine Eignung des Verstoßes, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Das Unterlassen einer Warnung vor einer nicht bestehenden Gefahr könne die Interessen der oben genannten Personengruppen, insbesondere Verbraucherinteressen, nicht beeinträchtigen, schon gar nicht spürbar.

Mangels Unterlassungsanspruchs des Klägers scheitere auch der Anspruch auf Erstattung pauschaler Abmahnkosten.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus § 14 Abs. 1 UWG. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Itzehoe ergibt sich aus dem Sitz der Beklagten in Elmshorn, das im Landgerichtsbezirk Itzehoe liegt, § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG i.V.m. §§ 12, 17 Abs. 1

ZPO.

Die Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Werbung für den streitgegenständlichen Proteinriegel gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 3a UWG ohne den nach der VO (EU) Nr. 432/2012 verpflichtenden Warnhinweis bei der Verwendung der Angabe „Glucomannan“ anzugeben, dass bei Verbraucher mit Schluckbeschwerden oder bei unzureichender Flüssigkeitszufuhr Erstickungsgefahr besteht.

Soweit die Beklagte meint, sie müsse die Verbraucher nicht vor nicht bestehenden Gefahren warnen, weil vorliegend das Glucomannan bereits vorgequollen verarbeitet worden sei und das Produkt nur in kleinen Bissen in den menschlichen Magen gelange., geht sie fehl. Die Verordnung VO (EU) Nr. 432/2012 bestimmt dass die von der Beklagten verwendeten Angabe zu Glucomannan nur erlaubt ist, wenn dazu angegeben wird: „Warnung, dass bei Verbrauchern mit Schluckbeschwerden oder bei unzureichender Flüssigkeitszufuhr Erstickungsgefahr besteht - Empfehlung der Einnahme mit reichlich Wasser, damit Glucomannan in den Magen gelangt“. Der Anhang der genannten VO unterscheidet nicht nach Darreichungsform, also ob der Verbraucher das Glucomannan als Kapsel, Pulver oder Zutat eines anderen Produktes, hier in Gestalt des Proteinriegels, verzehre; die weitere Angabe ist zwingend vorgesehen.

Dazu ist der Beklagten weiter entgegen zu halten, dass sie keinesfalls absehen könne, dass der verzehrende Verbraucher den Riegel nur in kleinen Bissen zu sich nimmt. Die fehlenden Hinweise sind daher nicht geeignet, den Verbraucher zu verwirren, sondern erforderlich, um ihn vor real bestehenden Gefahren zu schützen.

Die Wiederholungsgefahr ist hinsichtlich der angegriffenen Aussagen durch den jeweiligen Wettbewerbsverstoß indiziert. Die Beklagte hat keine entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

Die begehrte Unterlassung war hinsichtlich der Anlagen K1, K2 und K3 auszusprechen, da nur die Gesamtheit der Produktabbildungen ergibt, welche Versäumnisse der Beklagten zur

Last fallen.

Im übrigen waren die weiter geltend gemachten Unterlassungsansprüche abzuweisen.

Dem Kläger steht kein Anspruch gegen die Beklagte zu, dass diese im Rahmen geschäftlicher Handlungen für den Proteinriegel mit dem Icon „0 added sugar ²“ wirbt.

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, 3a UWG iVm. Art. 8 HCVO.

Entgegen der Auffassung des Klägers entspricht die Gestaltung der Angabe „o added sugar²“ den Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 HCVO. Danach dürfen nährwertbezogene Angaben nur gemacht werden, wenn sie im Anhang aufgeführt sind und den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen. Die Verpackung des Proteinriegels enthält auf der Rückseite die Erläuterung zur Fußnote 2, nämlich dass das Produkt nur den von Natur aus enthaltenen Zucker enthalte. Sowohl die Fußnote auf der Vorderseite der Verpackung als auch die Erläuterungen dazu auf der Rückseite sind für den Verbraucher ohne weiteres erkenn- und lesbar. Es bedurfte auf der Vorderseite auch keines Extra- Hinweises, dass die Erläuterung der Fußnote auf der Rückseite erfolge, denn einen anderen Platz dafür gibt es auf der relativ kleinen Verpackung nicht und es ist ein Leichtes für den Verbraucher, den Proteinriegel einfach in der Hand zu wenden und die erforderlichen Informationen nachzulesen.

Die Gestaltung und Größe sowohl der Fußnote als auch der dazu gehörende Erläuterungen sind ebenfalls nicht zu beanstanden., insbesondere wurde auch die Vorschrift des Art. 13 Abs. 3 LMIV zur Größe beachtet.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch gegen die Beklagte zu, dass diese im Rahmen geschäftlicher Handlungen für den Proteinriegel mit dem Icon „weight loss support³“ wirbt.

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, 3a UWG iVm. Art. 10 HCVO.

Anders als die Beklagte meint, handelt es sich um eine gesundheitsbezogene Angabe iSv. Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO. Werbeaussagen, die ein Beitrag zur Gewichtsreduktion oder -kontrolle versprechen („unterstützt bei der Gewichtsabnahme“), sind gesundheitsbezoge-

nen Angaben i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO, weil sie einen Zusammenhang zwischen dem Produkt und der Gesundheit (Gewichtsreduktion, - kontrolle) herstellen. Diese ist vorliegend zulässig, da ihr die nach der VO (EU) 432/2012 zugelassene Aussage „Glucomannan trägt im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung zu Gewichtsverlust bei“ beigefügt ist, beides also im Zusammenhang zu sehen und zu lesen ist.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung des Aufwendungsersatzes in Höhe von 350,00 € aus § 13 Abs. 3 UWG zu. Nach § 13 Abs. 3 UWG kann der Ersatz der für eine Abmahnung erforderlichen Aufwendungen nur verlangt werden, soweit die Abmahnung berechtigt ist. Vorliegend ist zwar nur einer der drei begehrten Unterlassungsansprüche berechtigt, jedoch ist hinsichtlich der geltend gemachten Abmahnkosten keine Quotelung vorzunehmen. Da der Kläger seinen Aufwendungsersatz pauschal je Fall berechnet und nicht nach einem Gegenstandswert für jede einzelne geforderte Unterlassung, macht es keinen Unterschied, dass nur eine der drei begehrten Unterlassungen hier Erfolg hat.

Der Zinsanspruch dazu ergibt sich aus Verzugsgesichtspunkten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Anlage K 1



Anlage K 1



Anlage K 2

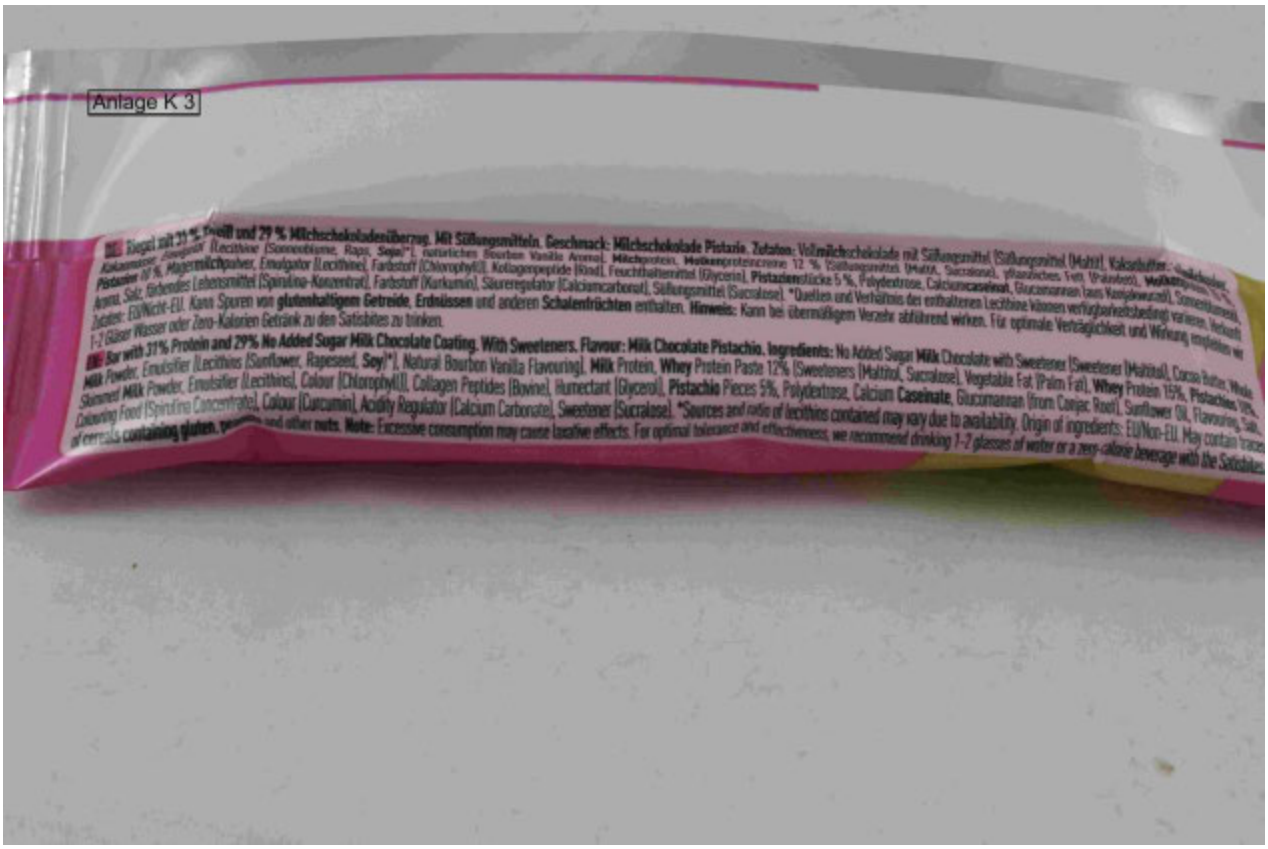

Durchschnittliche Nährwerte / Average nutritional values:
pro / per 100 g
pro Portion / per serving (50 g ≙ 2 Bites)
Energie / Energy
1669 kJ / 399 kcal
834 kJ / 199 kcal
Fett / Fat
20 g
10 g
- davon gesättigte Fettsäuren / of which saturates
9,5 g
4,7 g
Kohlenhydrate / Carbohydrate
31 g
16 g
- davon Zucker / of which sugars
3,4 g
1,7 g
- davon mehrwertige Alkohole / of which polyols
27 g
14 g
Ballaststoffe / Fibre
5,4 g
2,7 g
Eiweiß / Protein
31 g
16 g
Salz / Salt
0,36 g
0,18 g
Glucomannan
2,0 g
1,0 g
Proudly made in Germany
Quality First GmbH • Werner-von-Siemens-Str. 8
Inhalt / Content
50 g ≙ 2 Bites
4 255719 312302
27/04/26
L3425509 11:05


Anlage K 2
pro / r 100 g
pro Portion / per serving (50 g ≙ 2 Bites)
399 kcal
834 kJ / 199 kcal
20 g
10 g
9,5 g
4,7 g
31 g
16 g
3,4 g
1,7 g
27 g
14 g
5,4 g
2,7 g
31 g
16 g
0,36 g
0,18 g
2,0 g
1,0 g
Inhalt / Content
50 g e 2 Bites
[1]Pro Portion / per serving (50 g ≙ 2 Bites).
[2]Enthält nur den von Natur aus enthaltenen Zucker. / Contains naturally occurring sugars.
[3]Glucomannan trägt im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung zu Gewichtsverlust bei. Die positive Wirkung wird bei einer täglichen Aufnahme von 3 g Glucomannan, aufgeteilt auf 3 Portionen à 1 g und im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung erreicht. Eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung sowie eine gesunde Lebensweise sind wichtig. / Glucomannan contributes to weight loss as part of a low-calorie diet. The positive effect is achieved with a daily intake of 3 g glucomannan, divided into 3 portions of 1 g each and as part of a low-calorie diet. A varied and balanced diet and healthy lifestyle are important.
4 2557
Trocken, verschlossen, v
verschlossen mindestens
protected from light and hea
27/04
L3425
Anlage K 2
4 255719 312302
27/04/26
L3425509 11:05
50 g e 2 Bites

Anlage K 3



Anlage K 3


Anlage K 3

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-

sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht